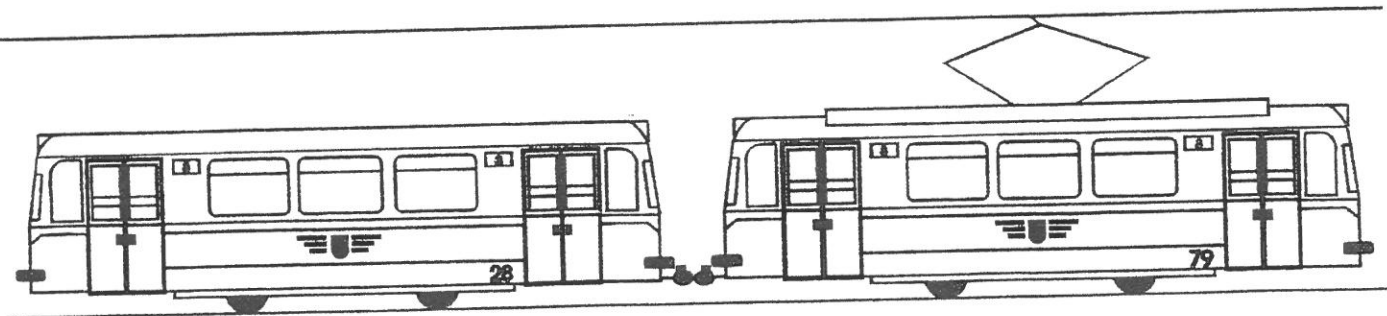


Satzung des

(Ver.1.1)

Traditionsverein der Plauener Straßenbahn e.V.

Traditionsverein der



Plauener Straßenbahn e.V.

Plauen, den 26.06.1995

Satzung des

" Traditionsverein der Plauener Straßenbahn e.V. "

§ 01

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

" Traditionsverein der Plauener Straßenbahn e.V. "

und hat seinen Sitz in Plauen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen eingetragen.

Ort und Sitz des Vereins ist Plauen.

Gründungsdatum ist der 26. Juni 1995

§ 02

Zwecke und Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle am Straßenbahnwesen Interessierten zusammenzuführen und auch die Freundschaft mit gleichgesinnten Vereinen anderer Städte zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

In diesem Sinne widmet sich der Verein in ideeller Art und Weise insbesondere:

- a) der Erforschung der Vergangenheit und der Berichterstattung über die aktuelle, geschichtliche und technische Entwicklung auf dem Gebiet der Plauener Straßenbahn
- b) der Weiterbildung von Mitgliedern und anderen Interessierten am Straßenbahnwesen
- c) der Erhaltung historisch wertvoller Schienenfahrzeuge und Bahneinrichtungen
- d) der Sammlung von Plänen, Zeichnungen, Fotos und Schriften zu Dokumentationszwecken
- e) der Einrichtung eines Archivs
- f) der Präsentation der historischen Fahrzeuge für die Öffentlichkeit zu Sonderfahrten
- g) der Präsentation der gesammelten Unterlagen über die Plauener Straßenbahn.

Durch die Erfüllung dieser Vereinszwecke soll zur allgemeinen Volksbildung beigetragen und den Bürgern ein Kapitel ihrer Stadtgeschichte nahegebracht werden.

§ 02a

Verwirklichung der Vereinszwecke

Die Verwirklichung der Vereinszwecke geschieht durch:

- a) den Kontakt mit Archiven, privaten und öffentlichen Sammlungen, Behörden, Museen und anderen Vereinen
- b) das Abhalten von Vorträgen an Vereinsveranstaltungen und durch die Organisation von Exkursionen zu Verkehrsbetrieben und Partnern
- c) die Pflege vorhandener historischer Straßenbahnfahrzeuge und Einrichtungen

- d) die Anlage eines Foto- und Literaturarchives mit seinen technischen Einrichtungen
- e) das Zusammentragen historischer und aktueller Veröffentlichungen
- f) die Zusammenstellung von Foto- und Textausstellungen bei Veranstaltungen.

§ 02b

Aus dem Vereinszweck resultierende Bestimmungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 52 AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder haben keine Nutzung und Beteiligung am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 03

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu verwirklichen.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die gewillt ist, die Bestrebungen des Vereins durch ihre Mitgliedschaft zu unterstützen und zu fördern.

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder um dessen Wirkungsbereich besondere Verdienste erworben haben. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 04

Beginn der Mitgliedschaft

Für die Aufnahme der ordentlichen und fördernden Mitglieder ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich, bei Minderjährigen zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand. Die Aufnahme in den Verein kann ohne Begründung abgelehnt werden.

§ 05

Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinssatzung gemäß zu verhalten und in diesem Rahmen die Vorstandsbeschlüsse zu verwirklichen.

§ 06

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Wahl des Vereinsvorstandes, und das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 07

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt , durch Ausschluß oder den Tod des Mitgliedes.

Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende bis spätestens 30. November schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Mit Beschluß des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden , dessen Handlungsweise mit den Zielen des Vereins und dem Ansehen des Vereins unvereinbar ist. Die Mitgliedschaft erlischt ferner , wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

§ 08

Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben ,dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 09

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einen Beisitzer.

Vorstandsmitglied kann nur ein volljähriges, ordentliches Mitglied werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt.

Zum inneren Verhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten

Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des ersten und zweiten Vorsitzenden, von ihrem Amt Gebrauch machen dürfen.

Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, daß Rechtsgeschäfte im Wert von mehr als 3000 DM der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedürfen.

Zu seinen Beratungen kann der Vorstand sachkundige Personen hinzuziehen.

§ 10a

Geschäftsordnung

Zur Handhabung der Vereinsangelegenheiten wird der Gesamtvorstand eine Geschäftsordnung erlassen.

§ 11

Mitgliederversammlung

Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Daneben ist nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn sie der Gesamtvorstand beschließt oder wenn sie ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich beantragt.

Zu jeder Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens acht Tage vorher beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. In jeder Jahreshauptversammlung legen der Vorstand und die Rechnungsprüfer ihre Berichte vor.

§ 12

Beschlüsse und Wahlen

Die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, insbesondere des § 32.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Wahlen werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Wahl des Gesamtvorstandes hat grundsätzlich geheim zu erfolgen. Wird für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat vorgeschlagen, so kann darüber offen abgestimmt werden. Wenn jedoch ein Mitglied gegen die offene Wahl ist, muß auch in diesem Fall eine geheime Wahl vorgenommen werden.

Über Satzungsänderungen kann nur mit Dreiviertel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen redaktioneller Art, welche vom Registergericht oder einer anderen Behörde erwünscht werden, kann der Gesamtvorstand beschließen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind niederzuschreiben und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 13

Leitung des Vereins

Der erste Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Mitgliederversammlungen, die sonstigen Vereinszusammenkünfte und die Vorstandssitzungen.

Der Schatzmeister ist für die Einnahmen und Ausgaben, für die Rechnungsführung und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat in der Jahreshauptversammlung hierüber einen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 14

Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung und des Vereinsvermögens wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer. Diese haben am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen, in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 15

Das Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16

Voraussetzungen für die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und 90 % der erschienenen Mitglieder zustimmen.

Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so ist binnen vier Wochen, vom Tage dieser Versammlung gerechnet, eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser zweiten Mitgliederversammlung ist zur Auflösung ein entsprechender Beschluß von 90 % der Erschienenen erforderlich.

§ 16a

Verwendung des Vereinsvermögens

Das zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vereinsvermögen wird nach Abzug der Kosten und Befriedigung der Verbindlichkeiten, der Stadt Plauen für steuerbegünstigte Zwecke übertragen (im Sinne des § 55 Abs.1 Nr. 4 AO 1977).

§ 17

Sonstiges

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

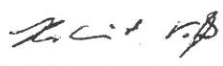
§ 18

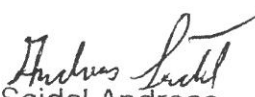
Gerichtsstand

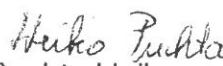
Gerichtsstand ist Plauen.

Die Satzung wurde am: 26.06.1995 errichtet.

Plauen, den: 26.06.1995


Voß, Hartmut
(Schriftführer)


Seidel, Andreas
(1. Vorsitzender)


Puchta, Heiko
(2. Vorsitzender)

Vorstehende Satzung wurde am: 26.06.1995 in Plauen von der Gründungsversammlung beschlossen und anerkannt.
Die Satzung besteht aus 10 Seiten.